

„GmbH-light“ statt Limited!

In den vergangenen Jahren begegnete uns im Geschäftsleben immer häufiger anstatt der bekannten Rechtsformen des deutschen Gesellschaftsrechts (KG, GmbH, etc.) die Gesellschaftsform der englischen Limited (Ltd.). Die Limited ist wie die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) nach deutschem Recht eine Gesellschaftsform, bei der die Haftung der Gesellschaft auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist. Die Gesellschafter selbst haften daher nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hatte mit einer Entscheidung den Weg dafür freigemacht, dass man mit einer solchen Limited auch in Deutschland agieren kann und fortan erfreute sich diese Rechtsform einer recht großen Beliebtheit. Professionelle Anbieter werben heute noch für das schnelle Gründungsverfahren, die niedrigen Gründungskosten und den vermeintlichen Vorteil, dass kein Stammkapital aufgebracht werden muss und der Gesellschafter somit ohne Einzahlung eines Mindestkapitals (25.000,00 € bei der GmbH) in den Genuss einer Haftungsbeschränkung kommt.

Die Vorteile bestanden aber nur vordergründig: Die Gründung einer GmbH in Deutschland lässt sich mittlerweile ebenfalls innerhalb weniger Tage realisieren und die Gründungskosten liegen tatsächlich allenfalls geringfügig höher. Entscheidender Nachteil der Limited war aber stets, dass sich z. B. Streitigkeiten unter den Gesellschaftern nach englischem Recht richten und man bei Streitfällen ggf. englische Anwälte mit der Klärung der Probleme beauftragen musste. Dies ist mit hohem Aufwand und beträchtlichen Kosten verbunden. Auch bei Immobiliengeschäften erweist sich die Limited als Rechtsform häufig als problematisch. Im Übrigen begegneten Geschäftspartner einer englischen Limited im Geschäftsleben regelmäßig mit einem gewissen Misstrauen.

Der deutsche Gesetzgeber fühlte sich in Anbetracht dieser Umstände dazu aufgerufen, eine Alternative zur „Flucht ins englische Gesellschaftsrecht“ zu bieten. Dies ist mit dem Gesetz zur Modernisierung und Missbrauchsbekämpfung (MoMiG) geschehen, das zum 01.11.2008 in Kraft tritt: Neben einer Reihe weiterer Neuregelungen enthält das Gesetz die neue Rechtsform der sogenannten „Unternehmergesellschaft“. Diese Gesellschaft unterliegt grundsätzlich allen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. Sie ist eine GmbH, die jedoch nicht befugt ist, den Firmenzusatz „GmbH“ zu tragen. Der Firmenzusatz muss vielmehr „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG

(haftungsbeschränkt)“ lauten. Während die GmbH nach wie vor ein Mindeststammkapital von 25.000,00 € haben muss, gibt es ein solches Mindestkapital bei der „Unternehmergesellschaft (UG)“ grundsätzlich nicht. Jeder Gründungsgesellschafter muss aber mindestens eine Stammeinlage von 1,00 € übernehmen, damit der Anteil seiner Beteiligung an der Gesellschaft zumindest rechnerisch festgelegt werden kann. Mit dieser Regelung ist dann auch der letzte vermeintliche Vorteil der englischen Limited egalisiert.

Der Gesetzgeber sieht die „Unternehmergesellschaft“ allerdings nur als eine „Übergangsrechtsform“ bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Weg in die GmbH gewählt wird. So muss die Gesellschaft jedes Jahr eine Rücklage bilden. Diese beträgt $\frac{1}{4}$ des Jahresüberschusses (nach Abzug etwaiger Verlustvorträge aus dem Vorjahr). Die Rücklage darf nur für die Durchführung einer späteren Kapitalerhöhung oder für den Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr verwendet werden. Hiermit soll das erforderliche Mindestkapital für eine spätere Umwandlung in eine GmbH aufgebaut werden.

Die neue Unternehmergesellschaft ist eine sinnvolle Alternative zu der Gründung einer Limited nach englischem Recht. Die Überlegungen des Gesetzgebers aus den vergangenen Monaten, das Mindestkapital für GmbH-Gründungen auf 10.000,00 € herabzusetzen, um die GmbH als Rechtsform attraktiver zu machen, sind damit vom Tisch.